

**Batterien
gehören zurück**

www.inobat.ch



Transport und Verpackung von gesammelten Geräte- batterien und Knopfzellen

Empfehlung von INOBAT | Ausgabe 2017

Vorbemerkungen

Als **Gerätebatterien** gelten Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können. Fahrzeug- und Industriebatterien sind keine Gerätebatterien. **Knopfzellen** sind kleine, runde Gerätebatterien, deren Durchmesser grösser ist als die Höhe.

Batteriesammlungen enthalten erfahrungsgemäss rund 7% Lithiumbatterien. Transporte, die mehr als 333 kg Lithiumbatterien enthalten, unterstehen den Richtlinien des aktuellen europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) 2017. Für Transporte, die weniger als 333 kg Lithiumbatterien enthalten, gilt die Sondervorschrift SV 636b des ADR.

Unabhängig von der Menge müssen Batterien ADR-konform verpackt und beschriftet werden.

Verpackung

INOBAT stellt den Sammlern von Gerätebatterien drei ADR-konforme Gebindearten und eine Rückversandschachtel für Kleinmengen zur Verfügung.



Rückversand-
schachtel
(max. 30 kg)



Sammelfass klein
(6,4 l)



UN-geprüfter Gefahrgut-
behälter für Industrie- und
Gerätebatterien (120 l)



UN-geprüfte Stahlfässer für
Lithiumbatterien mit Inliner
und Brandschutzmaterial/
Vermiculit (50 und 212 l)

Transport

Es werden drei Arten des Transports von Gerätebatterien unterschieden:

Postversand

Die Batterien werden dem Entsorger Batrec Industrie AG in der vorfrankierten Rückversandschachtel zugestellt. Rückversandschachteln dürfen nicht für beschädigte oder problematische Lithiumbatterien (z.B. aus dem Modellbau) verwendet werden. Rückversandschachteln können unter **inobat.ch** gratis bezogen werden. Ein Begleitschein ist für diesen Versand nicht erforderlich.

Transport von Batteriegemisch unter 4,5 t

Beim Transport von Mengen unter 4,5 t enthält der Batteriemix statistisch gesehen weniger als 7% (333 kg) Lithiumbatterien, weshalb der Transport nach SV 636b erfolgen kann. Das Fahrzeug braucht keine Ausrüstung gemäss ADR, und der Fahrer braucht keine Bescheinigung über die Schulung zum Transport gefährlicher Güter. Bezüglich Verpackung und Beschriftung der Gebinde müssen dennoch gewisse Regeln beachtet werden:

- Gebinde müssen aussen gut lesbar mit **«LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING»** gekennzeichnet sein.
- Der Fahrer muss einen Begleitschein für den Verkehr mit Sonderabfällen in der Schweiz (VeVA-Schein) mitführen. Um die Arbeit der Kontrollbehörden zu erleichtern, empfehlen wir, im Feld 2 (Gefahrgut gemäss ADR/SDR oder RID/RSD) anzugeben: «Beförderung erfolgt nach SV 636b und ist freigestellt».
- Das Feld «Nein» muss angekreuzt sein.

Transport von Batteriegemisch über 4,5 t und von Lithiumbatterien in Stahlfässern

Wird bei Transporten zwischen Abgeberbetrieben und Entsorgungsunternehmen oder bei Sammeltransporten von Transporteuren die Menge von 4,5 t Gerätebatterien überschritten, ist es wahrscheinlich, dass sich im Sammelgut mehr als 333 kg Lithiumbatterien befinden.

In diesem Fall untersteht der Transport den Richtlinien des ADR:

- Das Fahrzeug muss gemäss den Richtlinien des ADR ausgerüstet sein.
- Der Fahrer braucht eine Bescheinigung über die Schulung zum Transport gefährlicher Güter.
- Bei Verpackung und Beschriftung der Gebinde müssen die Richtlinien des ADR zwingend eingehalten werden.
- Im Begleitschein für den Verkehr mit Sonderabfällen in der Schweiz (VeVA-Schein) muss im Feld 2 (Gefahrgut gemäss ADR/SDR oder RID/RSD) die Bemerkung stehen: «UN 3480, Abfall, LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, 9, II (E)».
- Das Feld «Ja» muss angekreuzt sein.

Auf den Fässern müssen folgende Kennzeichen angebracht werden:

- Gefahrzettel Klasse 9 bzw. 9a
- UN 3480

Empfehlung für Kleinmengen

Aus ökologischen und ökonomischen Überlegungen empfiehlt INOBAT allen Sammelstellen, die lediglich kleine Mengen (10–20 kg) gebrauchter Batterien sammeln, diese einer nahe gelegenen Batteriesammelstelle zu übergeben (z.B. öffentlichen Sammelstellen) oder die Rückversandschachtel zu verwenden.

Quellen: ADR: Kapitel 1: Freistellungen; Kapitel 3: Kennzeichnung, Kapitel 3.3: Sondervorschriften, Sondervorschrift 636b, 377, Verpackungsvorschrift P909

Weitere Informationen über Batterierecycling in der Schweiz erhalten Sie unter **inobat.ch** oder direkt bei uns:



INOBAT

Batterierecycling Schweiz

Postfach 1023

3000 Bern 14

inobat@awo.ch / 031 380 79 61

INOBAT ist Mitglied von

